

Aktenzeichen: 4 AZR 1150/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 29. September 1982
- 4 AZR 1150/79 -

I. Arbeitsgericht Aachen Urteil vom 21. Juni 1977
- 2 Ca 1045/76 -

II. Landesarbeitsgericht Düsseldorf Urteil vom 19. September 1979
- 12 Sa 1295/77 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort: Sonstiger Angestellter (VergGr. IV b BAT)

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IV b (Angestellter in elektronischer Werkstatt); Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 § 1

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats: Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht Düsseldorf nach Errichtung des LAG Köln.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 1150/79

12 Sa 1295/77 Düsseldorf

Verkündet am
29. September 1982

Im Namen des Volkes!

Haut,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. September 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Trautmann und Scheerer für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 19. September 1979 - 12 Sa 1295/77 - aufgehoben.

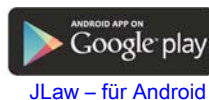
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht Düsseldorf zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist gelernter Rundfunk- und Fernsehtechniker. Nach Abschluß der Lehre leistete er eine dreijährige Dienstzeit bei der Bundeswehr ab und erhielt dabei eine Ausbildung als Elektroniker und Weitverkehrsspezialist.

Am 1. August 1969 trat der Kläger als Elektrotechniker befristet für die Mittelbereitstellung aus einem Forschungsvorhaben von der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen in die Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen. Er erhielt zunächst Vergütung nach VergGr. VII BAT und ab 1. August 1970 nach VergGr. VI b BAT.

Unter dem 11. August 1971 schloß der beklagte Verein für die Zeit ab 1. August 1971 mit dem Kläger einen Vertrag auf unbestimmte Zeit und zahlte ihm Vergütung nach VergGr. VI b BAT. Ab 1. September 1972 erhielt der Kläger Vergütung aus VergGr. V c BAT und ab 1. Mai 1973, nachdem er zuvor die Meisterprüfung als Rundfunk- und Fernsehtechnikermeister abgelegt hatte, aus VergGr. V b BAT.

Seit Gründung des beklagten Vereins ist der Kläger in der elektronischen Werkstatt tätig, in der im Handel nicht erhältliche Spezialgeräte für den Aufgabenbereich des Forschungsinstituts gebaut werden.

Nach dem Organisationsplan ist Leiter der elektronischen Werkstatt ein Diplomingenieur, von dem der Kläger die Auftragskarte, der gegebenenfalls Schaltpläne beigegeben sind, erhält. Der Kläger ist für die Ausführung und Endkontrolle dieser Arbeiten verantwortlich.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, seine Tätigkeit erfülle die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT. Er erhalte häufig nur eine Auftragskarte, auf der lediglich der gewünschte Auftrag ohne nähere Angabe verzeichnet sei. Seine Aufgabe sei es, diesen Auftrag zu realisieren, was nicht ohne das Vorliegen ingenieurmäßiger Kenntnisse möglich sei. Soweit er Schaltbilder oder Pläne erhalte, müsse er sie im Falle ihrer Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit ändern, was zum

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Teil auf Neukonstruktionen hinauslaufe. Für Aufträge außerhalb des Instituts stehe ihm nicht einmal ein Diplomingenieur für Rückfragen zur Verfügung.

Dementsprechend hat der Kläger beantragt
festzustellen, daß der beklagte Verein
verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Januar
1975 nach VergGr. IV b BAT zu bezahlen.

Der beklagte Verein hat beantragt,

die Klage abzuweisen. Er hält das Begehren des Klägers im Hinblick auf dessen Tätigkeit für nicht gerechtfertigt. Als Meister der Werkstatt obliege ihm die Beaufsichtigung des weiteren Personals, die Verteilung der Arbeit und der Bau von Geräten, wofür er von den zuständigen Diplomingenieuren Entwürfe und in Form von Handskizzen gezeichnete Schaltpläne erhalte. Bei Komplikationen werde stets der zuständige Diplomingenieur hinzugezogen. Der Kläger verfüge nicht über ingenieurmäßige Kenntnisse, wie auch seine Tätigkeit den Einsatz solcher Kenntnisse nicht erfordere.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers das erstinstanzliche Urteil abgeändert, die Verpflichtung des beklagten Vereins festgestellt, den Kläger ab 1. Januar 1975 nach VergGr. IV b BAT zu vergüten, und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der beklagte Verein seinen Klagabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben. Sie führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht.

Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger die begehrte Vergütung nach VergGr. IV b BAT zuerkannt, weil der beklagte Verein den Kläger ab 1. Mai 1973 in VergGr. V b BAT höhergruppiert habe

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

und das nicht im Rahmen der Tätigkeitsmerkmale als Meister geschehen sei, sondern deshalb, weil das Institut den Kläger nunmehr als technischen Angestellten bewertet habe, der einem solchen mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen gleichzusetzen sei und der wegen des Ausbaus der elektronischen Werkstatt nunmehr eine entsprechende Tätigkeit ausübe. Deshalb sei der Kläger während der ersten sechs Monate dieser Tätigkeit als technischer Angestellter eingruppiert worden und müsse nun nach Ablauf von sechs Monaten ab 1. Januar 1975 in die VergGr. IV b Fallgruppe 1 BAT eingruppiert werden. Das bestätige sich durch die Aussage des sachkundigen Zeugen Dr. S , der angegeben habe, daß der Kläger als Techniker anzusehen sei und seine Tätigkeit wesentlich über das hinausgehe, was ein Meister der Rundfunk- und Fernseh-technik erbringe.

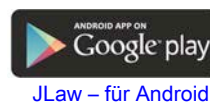
Mit dieser Begründung konnte der Klage nicht stattgegeben werden. Das Landesarbeitsgericht geht zwar zunächst vom zutreffenden Rechtsbegriff aus, wenn es zur Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der begehrten VergGr. IV b BAT verlangt, daß der Kläger als sonstiger Angestellter aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten wie ein Fachschulingenieur mit Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen ausüben muß. Fälschlicherweise nimmt es allerdings an, daß es bereits genüge, wenn der Angestellte in dem übertragenen Aufgabengebiet einem entsprechend ausgebildeten Fachschulingenieur an Wissen und Können gleichwertig sei und dafür sich auf die Entscheidung BAG 4, 152 = AP Nr. 18 zu § 3 TOA beruft.

Diese Entscheidung ist nämlich noch zum alten Recht der sonstigen Angestellten nach TOA ergangen. Inzwischen haben die Tarifvertragsparteien für die sonstigen Angestellten erhöhte Anforderungen gestellt. Diese sonstigen Angestellten müssen nämlich nicht nur eine entsprechende Tätigkeit verrichten; zusätzlich wird vielmehr gefordert, daß auch der sonstige Angestellte subjektiv Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, die denen eines graduierten Fachschulingenieurs entsprechen. Dabei wird zwar nicht ein Wissen und Können verlangt, wie es durch die Fachschulausbildung selbst vermittelt wird, wohl aber eine ähnlich gründliche Beherrschung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes, wobei Fähigkeiten und Erfahrungen auf einem eng begrenzten ingenieurmäßigen Teilgebiet nicht ausreichen. Dieses subjektive Erfordernis muß zusätzlich zum objektiven tariflichen Tätigkeitsmerkmal der entsprechenden Tätigkeit vorliegen und geprüft werden (vgl. Urteil vom 13. Dezember 1978 - 4 AZR 322/77 -, AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Rechtsfehlerhaft entnimmt das Landesarbeitsgericht dann diese Voraussetzungen der Tatsache, daß der Kläger ab 1. Mai 1973 in VergGr. V b BAT eingruppiert worden sei. Selbst wenn man davon ausgeht, daß insoweit der sog. Techniker-Tarifvertrag vom 15. Juni 1972 zugrunde gelegt wird, weil der beklagte Verein ihn auf den Kläger anwendete, obwohl es sich nicht um einen wirk-samen Tarifvertrag i.S. des TVG handelte (vgl. BAG 25, 34 und 27, 22 = AP Nr. 6,8 zu § 4 TVG Nachwirkung), konnte trotzdem aus dieser Höhergruppierung nicht darauf geschlossen werden, daß der beklagte Verein selbst den Kläger als sonstigen Ange-stellten wie einen Fachschulingenieur mit Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen angesehen haben könnte. Nach VergGr. V b waren nämlich auch nach dem Recht des Techniker-Tarifvertrages, wie er ab 1. Januar 1975 wirksam in Kraft trat, nur die sog. Techniker mit staatlicher Ausbildung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen einzu-gruppieren. Diese Vergütung stellte die höchste Vergütungsgruppe für diese staatlich geprüften Techniker dar. Demgegenüber waren technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte mit entsprechenden Fähigkeiten und Erfahrungen während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nicht nach VergGr. V b, sondern nach VergGr. V a BAT in der hier für Bund und Länder geltenden Fassung einzugruppieren. Zu Unrecht geht deshalb das Landesarbeitsgericht davon aus, aus der Ein-gruppierung in VergGr. V b BAT könne entnommen werden, daß der Kläger nach sechs Monaten in VergGr. IV b BAT einzugruppieren sei.

Auf demselben Rechtsfehler beruht die Annahme des Landes-arbeitsgericht, der Zeuge Dr. S habe dem Kläger bestätigt, daß er als Techniker in VergGr. V b BAT eingruppiert worden sei



- 6 -

und deshalb einem Ingenieur mit Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen gleichstehe. Eine Eingruppierung des Klägers als Techniker nach VergGr. V b BAT erfolgt vielmehr nicht wegen einer Gleichstellung mit Fachschulingenieuren mit einer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, sondern aufgrund der Gleichstellung mit Technikern mit Ausbildung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen. Nur das hat der Zeuge Dr. S auch dem Kläger bestätigt und anerkannt, daß der Kläger überwiegend als ein solcher Techniker eingesetzt worden sei und damit einem Angestellten mit Ausbildung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen gleichsteht. Damit entfällt aber die entscheidende Bestätigung für das sich selbst als nicht ausreichend sachgemäß und fachkundig informiert bezeichnende Landesarbeitsgericht, das aus dieser Eingruppierung in VergGr. V b BAT schließen will, der Kläger besitze als sonstiger Angestellter einem Fachschulingenieur gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen und verrichte entsprechende Tätigkeiten.

Das Landesarbeitsgericht wird deshalb erneut zu prüfen haben, ob der Kläger die subjektiven Voraussetzungen erfüllt und als sonstiger Angestellter gleichwertige Erfahrungen und Fähigkeiten wie ein Fachschulingenieur mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen besitzt. Obwohl das Landesarbeitsgericht bisher damit nur festgestellt hat, daß der Kläger einem staatlich geprüften Techniker mit Ausbildung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen gleichzusetzen ist, war dennoch insoweit die Klage nicht von vornherein abweisungsreif. Der Kläger hat nämlich ausreichend dargetan und behauptet, daß er gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen besitze. Insbesondere in seiner Berufungsbegründungsschrift vom 29. September 1977 hat der Kläger im einzelnen dargetan, welche Fächer eines Grundstudiums an der Fachhochschule Aachen für den Bereich Elektrotechnik er beherrsche und außerdem noch vorgetragen, daß er darüber hinaus Kenntnisse im Bereich der Rundfunk- und Fernsehtechnik, der Digitaltechnik, der Akustik und der Medizintechnik besitze und einsetzen müsse. Das kann insgesamt ein gleichwertiges Fach- und Erfahrungswissen darstellen. Die Beurteilung obliegt insoweit dem Tatsachengericht.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Der Kläger hat aber auch ausreichend behauptet, daß er entsprechende Tätigkeiten verrichte. Da der Kläger die höhere Vergütung ab 1. Januar 1975 begehrt, kommt es allerdings insoweit darauf an, daß er nach der Neufassung der §§ 22, 23 BAT durch den 37. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 17. März 1975 mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge ausführt, in denen er entsprechende Tätigkeiten zu erbringen hat. Dazu ist bisher unmittelbar ein Vortrag auch vom Kläger noch nicht erfolgt. Nach § 139 ZPO befragt hat jedoch der Kläger als Revisionsbeklagter darauf hingewiesen, daß er in seiner Berufungsbegründungsschrift vom 29. September 1977 Seite 8 ausgeführt habe, er verrichte zu 59,29 % vergleichsweise Ingenieurtätigkeiten. Darin kann mit dem Kläger die Behauptung gesehen werden, er habe wenigstens zur Hälfte seiner Gesamttätigkeit Arbeitsvorgänge zu verrichten, in denen eine entsprechende Tätigkeit auszuüben sei. Die entsprechende Tätigkeit bezieht er auf die Fähigkeiten und Kenntnisse, die er in der gleichen Berufungsbegründungsschrift dargelegt hat.

Wenn auch nach den bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nur feststeht, daß der Kläger Tätigkeiten als Meister und als Techniker und damit nicht als Fachschulingenieur verrichtete, war trotzdem noch die Behauptung des Klägers in seiner Berufungsschrift zu berücksichtigen, er übe mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge mit entsprechenden Tätigkeiten aus. Ob das tatsächlich der Fall ist, wird das Landesarbeitsgericht noch zu prüfen haben. Soweit es sich nicht als ausreichend sachkundig betrachtet, kann es sich dazu auch der Hilfe eines Sachverständigen bedienen (§ 144 ZPO).

Der Rechtsstreit war deshalb an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Zuständig war insoweit noch das Landesarbeitsgericht Düsseldorf, obwohl Rechtsstreitigkeiten aus dem Bezirk des Arbeitsgerichts Aachen inzwischen dem neu gegründeten Landesarbeitsgericht Köln zugewiesen worden sind. Das Gesetz zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 24. November 1981 (GVBl, S. 669) bestimmt nämlich in § 4 Abs. 1, daß die Zuständigkeit der Gerichte für die bei ihnen anhängigen Verfahren durch die Änderung der Gerichts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

- 8 -

bezirke in diesem Gesetz nicht berührt wird. Sie bleiben auch weiterhin für die Angelegenheiten zuständig, bei denen sich die Zuständigkeit nach einem bei ihnen anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren bestimmt. Das gilt dann auch für das weitere Verfahren nach der Zurückverweisung. Dies ist ferner dem Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (RGBl I, S. 1037 = BGBl III/300/4) zu entnehmen. Dort heißt es nämlich in § 1, daß das Gericht auch weiterhin für die Angelegenheiten zuständig bleibt, bei denen sich die Zuständigkeit nach einem bei ihm anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren bestimmt. In dem beigefügten, erläuternden Klammerzusatz wird dabei neben dem Kostenfestsetzungsverfahren und der Wiederaufnahme des Verfahrens auch ausdrücklich das Verfahren nach Zurückverweisung genannt.

Das Landesarbeitsgericht wird dabei auch über die Kosten der Revision mit zu befinden haben.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Trautmann

Scheerer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)